

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19501/041-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMG-92101/0008-II/A/3/2014	Mag. Andreas Haiden	12353	26. August 2014

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3a):

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, sind Deutschkenntnisse aus Patientenschutzgründen und zur Qualitätssicherung unerlässlich.

Die im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 5 des Ärztegesetzes 1998 als ausreichend zu betrachtenden Sprachkenntnisse sollten aber im Gesetz näher definiert werden, weshalb auf eine zusätzliche Verordnungsermächtigung an die Interessenvertretung „Österreichische Ärztekammer“ verzichtet werden sollte.

2. Zu Z. 2 und 3 (§§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 8 Abs. 1 Z. 1):

Sowohl für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch für die Ausbildung zum Facharzt wird eine neunmonatige praktische Ausbildung (Basisausbildung) als Grundvoraussetzung statuiert.

Da die Basisausbildung somit ein eigener Ausbildungsabschnitt sowohl für einen Arzt für Allgemeinmedizin als auch für einen Facharzt darstellt, sollte sie im Gesetz gesondert geregelt werden. Dabei sollte auch im Gesetz festgelegt werden, welche

Kompetenzen diesen Ärzten zukommen, insbesondere zu welchen Tätigkeiten sie herangezogen werden dürfen bis sie in ein Ausbildungsverhältnis zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eintreten können.

Die Basisausbildung wird eine Neustrukturierung der bisherigen Rotation von Turnusärzten erfordern. Im Hinblick auf die geforderte Vermittlung klinischer Basiskompetenzen, insbesondere in chirurgischen und konservativen Fachgebieten, wird eine konkrete Definition der tatsächlich in Betracht kommenden Sonderfächer in der entsprechenden Änderung der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 erforderlich sein. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass in der Kommission gemäß Artikel 44 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens noch keine klaren Festlegungen getroffen worden sind.

3. Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1 Z. 2):

Die vorgesehene fünfzehnmonatige praktische Ausbildung im entsprechenden Sonderfach (Sonderfach-Grundausbildung) und die mindestens siebenundzwanzigmonatige praktische Schwerpunktausbildung (Sonderfach-Schwerpunktausbildung) entspricht nicht den Ergebnissen der o.g. Kommission und ist daher dementsprechend anzupassen.

In der Kommission wurde ein Konzept vorgeschlagen, das beim Fach „Innere Medizin“ eine siebenundzwanzigmonatige Sonderfach-Grundausbildung, beim Fach „Chirurgie“ eine fünfzehnmonatige Sonderfach-Grundausbildung und bei anderen Fächern eine sechsunddreißigmonatige Sonderfach-Grundausbildung vorsieht.

4. Zu Z. 4 und 5 (§§ 9 und 10):

Eine Ausbildung durch Konsiliarärzte soll nach dem Entwurf nicht mehr möglich sein. Das kann dazu führen, dass Turnusärzte die Ausbildung an kleineren Krankenanstalten an dezentralen Standorten nur durch einen Wechsel des Standortes absolvieren können. Dies steigert sicherlich nicht die Attraktivität dieser Ausbildungsstätten. Daher sollte die Ausbildung durch Konsiliarärzte weiterhin möglich sein.

Im Hinblick auf den Inhalt des § 9 Abs. 3 Z. 1 hätte die Z. 4 zu entfallen.

Das in § 9 Abs. 3 Z. 5 normierte Erfordernis des Bestands eines Pflegedienstes, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs. 5 GuKG ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet, als Voraussetzung für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte wird abgelehnt. Es muss eine Flexibilität bestehen, inwieweit die in § 15 Abs. 5 GuKG genannten delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten nicht delegiert werden (können oder sollen).

Da Einschränkungen der Ausbildungsmöglichkeiten lediglich auf Grund von inhaltlichen Qualitätskriterien erfolgen sollten, sollte § 9 Abs. 4 entfallen.

Die in § 9 Abs. 5 vorgesehene Befristung der Anerkennung als Ausbildungsstätte für einen Zeitraum von sieben Jahren wird abgelehnt. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb allgemeine Krankenanstalten schlechter gestellt werden sollen als Lehr- und Lehrgruppenpraxen.

Es wäre sicherzustellen, dass die durch § 11 Abs. 8 des Entwurfs beabsichtigte Flexibilisierung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen gemäß § 9 Abs. 6 konterkariert wird. § 9 Abs. 6 sollte daher entfallen.

Die zu § 9 getätigten Anmerkungen gelten sinngemäß auch für § 10.

5. Zu Z. 6 (§ 11):

Die in § 11 Abs. 7 festgesetzte Meldefrist sollte auf vier Wochen erstreckt werden.

Auch bei der Regelung des § 11 Abs. 8 ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb allgemeine Krankenanstalten schlechter gestellt werden sollen als Lehr- und Lehrgruppenpraxen. Daher sollte die Kernarbeitszeit auf 30 Wochenstunden reduziert werden.

Für § 11 Abs. 8 wird folgender Formulierungsvorschlag erstattet:

„Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl I Nr. 8/1997, und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983 nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst bei

einer Kernarbeitszeit von 30 Stunden in der Zeit von 7 – 19 Uhr zu erbringen. Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte grundsätzlich in den Zeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der anerkannten Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird und der Turnusarzt zu ausbildungsrelevanten Tätigkeiten eingesetzt wird. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind, wenn sie der Ausbildung dienen, im notwendigen Ausmaß zu absolvieren und entsprechend zu berücksichtigen“

6. Zu Z. 7 (§ 11a):

Der Entwurf sieht den Entfall der Additivfächer vor. Im Gegensatz zur Additivfachausbildung soll die Spezialisierung erst nach Abschluss der Ausbildung und somit erst mit dem Erwerb der selbständigen Berufsberechtigung möglich sein.

Dabei erscheint unklar, ob es daher mehr Sonderfächer in der Schwerpunktausbildung geben wird und wie nach Abschluss der Facharztausbildung diese Spezialisierung nachweislich vermittelt wird.

Im Sinne einer Transparenz und Planbarkeit sollte von Verordnungsermächtigungen an die Österreichische Ärztekammer Abstand genommen werden und sollten die Regelungen gesetzlich erfolgen.

7. Zu Z. 8 und 9 (§§ 12 und 12a):

Es wird die Festlegung einer Mindestanzahl von Lehr- und Lehrgruppenpraxen gefordert, so dass die praktische Ausbildung in den Lehr- und Lehrgruppenpraxen in der kürzest möglichen Zeit und unter Beachtung der vorgesehenen Ausbildungszeiten gewährleistet wird.

Weiters wird eine Regelung gefordert, dass bei Lehr- und Lehrgruppenpraxen, welche weniger als 30 Wochenstunden Ordinationszeiten gemeldet haben, im Einzelfall die Wahrung der Qualität der Ausbildung darzulegen ist und korrespondierend mit der Regelung zur Teilzeit (vgl. § 12 Abs. 6) eine entsprechende Verlängerung der Dauer der Ausbildung angedacht wird.

Es sollte ebenfalls klargestellt werden, dass die praktische Ausbildung im Arbeitsverhältnis zu einem Träger der Lehr- oder Lehrgruppenpraxis absolviert wird, und die Finanzierung der Turnusärzte in der Lehr- oder Lehrgruppenpraxis nicht durch den

Klinikbereich erfolgt.

8. **Zu Z. 27 (§ 196):**

Die Beibehaltung des Schlüssels von 15 systematisierten Betten für einen zu beschäftigenden Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist nicht mehr zeitgemäß. Die Bemessung muss sich an der Leistungsqualität und -quantität orientieren. Dafür sind als bestehende Parameter die Leistungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und die einschlägigen LKF- und ambulante Abrechnungsdaten heranzuziehen. § 196 hätte in der vorliegenden Form daher zu entfallen.

9. **Zu Z. 29 (§ 235):**

Der vorgesehene Inkrafttretenstermin mit 1. Jänner 2015 erscheint zu kurzfristig, zumal sämtliche Verordnungen bis dato nicht vorliegen und erst in Kenntnis sämtlicher Gesetze und Verordnungen die Ausbildung betreffende Klärungen und Vorbereitungen vorgenommen werden können. Ein Inkrafttreten käme frühestens mit 1. Juli 2015 in Betracht.

Im Hinblick auf § 235 Abs. 3 und Abs. 5 kann im Juni 2015 keine ärztliche Ausbildung begonnen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Abschließend werden zum wiederholten Mal die Möglichkeit eines abteilungsübergreifenden Einsatzes von Turnusärzten sowie die Lockerung des Ausbildungsschlüssels gefordert. Es sollte eine nach medizinischen und pädagogischen Standards sinnvoll adaptierte und auf die Ausbildungsinhalte Bedacht nehmende flexible Vorgehensweise umgesetzt werden, z.B. sollen zwei in Ausbildung stehende Ärzte bei Vorliegen bestimmter Kriterien durch einen Facharzt betreut werden können.

Im Kontext mit dem vorliegenden Regelungsgegenstand wird angeregt, gesetzliche Regelungen zu schaffen, durch die es möglich ist, dass Medizinstudenten ein Pflegepraktikum an österreichischen Krankenanstalten absolvieren können und darüber auch die erforderliche Bestätigung durch die Krankenanstalt ausgestellt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Erght an:

3. An das Präsidium des Bundesrates

1. das Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. An das Präsidium des Nationalrates
4. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
5. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
6. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
8. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

